

## **Satzung**

der gemeinsamen kommunalen Anstalt öffentlichen Rechts

### **„Kommunale Entsorgungsanstalt Nord-Niedersachsen gkAöR“**

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), und auf Grundlage der §§ 10 Abs. 1, 141, 142 und 143 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), haben

der Kreistag des Landkreises Cuxhaven in seiner Sitzung am 15.07.2020,

der Kreistag des Landkreises Osterholz in seiner Sitzung am 25.06.2020,

der Kreistag des Landkreises Verden in seiner Sitzung am 03.07.2020 und

der Rat der Stadt Cuxhaven in seiner Sitzung am 14.07.2020

folgende Satzung beschlossen:

### **Präambel**

Die Landkreise Cuxhaven, Osterholz und Verden und die Stadt Cuxhaven in ihrer Eigenschaft als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger i.S.v. § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.V.m. § 6 Abs. 1 Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) streben eine gemeinsame Behandlung und Entsorgung der jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Bioabfälle aus haushaltsnaher Sammlung an. Zu diesem Zwecke gründen sie eine gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (gkAöR) und übertragen dieser Anstalt die Aufgaben der Behandlung und Entsorgung dieser Abfälle, um durch die gemeinschaftliche Erledigung der Entsorgungsaufgabe eine umweltfreundliche, gesetzeskonforme, effiziente und kostengünstige Entsorgung der Abfälle sicherzustellen. Unberührt bleibt die Aufgabe der Einsammlung der Abfälle, die weiterhin durch die Anstaltsträger jeweils selbst erfüllt wird.

### **§ 1 Name, Sitz, Stammkapital, Haftung**

- (1) Die „Kommunale Entsorgungsanstalt Nord-Niedersachsen gkAöR“ (im Folgenden auch: Anstalt) ist eine rechtsfähige und selbstständige Einrichtung der Landkreise Cuxhaven, Osterholz und Verden und der Stadt Cuxhaven (diese vier Gebietskörperschaften im Folgenden auch zusammenfassend: Anstaltsträger) in der Rechtsform einer gemeinsamen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomZG. Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.

- (2) Die gemeinsame kommunale Anstalt führt den Namen „Kommunale Entsorgungsanstalt Nord-Niedersachsen“ mit dem Zusatz der gemeinsamen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts („gkAöR“). Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung der Anstalt lautet „KENN gkAöR“.
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Osterholz-Scharmbeck.
- (4) Das Stammkapital der Anstalt beträgt EUR 200.000,00.
- (5) Das Stammkapital ist wie folgt unter den Anstaltsträgern der Anstalt verteilt:
  - a) Landkreis Cuxhaven: EUR 50.000,00;
  - b) Landkreis Osterholz: EUR 50.000,00;
  - c) Landkreis Verden: EUR 50.000,00;
  - d) Stadt Cuxhaven: EUR 50.000,00.
- (6) Die Anstalt haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Die Anstaltsträger haften nicht für die Verbindlichkeiten der Anstalt.

## **§ 2 Aufgaben und Gegenstand der Anstalt**

- (1) Die Anstaltsträger übertragen der Anstalt mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Abnahme und Betriebsbereitschaft der von der Anstalt zum Zwecke der Behandlung der Abfälle zu errichtenden Bioabfallvergärungsanlage auf Grundlage von § 143 NKomVG i.V.m. § 3 Abs. 2 NKomZG und § 6 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Satz 2 NAbfG die ihnen jeweils als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger i.S.v. § 20 KrWG i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 1 NAbfG obliegende Aufgabe der Behandlung und Entsorgung der jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Bioabfälle aus haushaltsnaher Sammlung zur selbstständigen Erledigung im eigenen Namen und in eigener Verantwortung; die Anstalt ist damit insoweit öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Die übertragene Aufgabe umfasst die vollständige und abschließende Behandlung und Entsorgung der Abfälle nach Maßgabe der geltenden abfallrechtlichen Vorschriften, mithin auch die vollständige Entsorgung bzw. Rückführung in den Stoffkreislauf der bei der Behandlung bzw. Entsorgung der Abfälle anfallenden weiteren Abfälle, Reststoffe, Energie und sonstigen Behandlungsprodukte. Nicht von der Aufgabenübertragung umfasst ist die Aufgabe der Einsammlung der Abfälle nebst ihrer Anlieferung bei der Anstalt, die bei den Anstaltsträgern verbleibt. Ebenfalls nicht übertragen wird das Recht, anstelle der Anstaltsträger Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen; das nach §§ 11, 12 NAbfG bestehende Satzungs- und Gebührenerhebungsrecht verbleibt bei den Anstaltsträgern. Die Anstalt teilt den Anstaltsträgern den voraussichtlichen Zeitpunkt der Abnahme und Betriebsbereitschaft der Bioabfallvergärungsanlage frühestmöglich, spätestens jedoch drei Monate im Voraus, mit.
- (2) Die Anstalt ist darüber hinaus berechtigt, Leistungen der Behandlung und Entsorgung anderer als der in Absatz 1 genannten Bioabfälle (i.S.v. § 3 Abs. 7 KrWG) für die Anstaltsträger zu erbringen, ohne dass dies Gegenstand der Aufgabenübertragung ist.

Ferner ist die Anstalt berechtigt, Leistungen der Behandlung und Entsorgung von Bioabfällen für Dritte zu erbringen, soweit dies gesetzlich zulässig und mit den Zwecken der Anstalt vereinbar ist.

- (3) Die Anstalt ist darüber hinaus innerhalb der gesetzlichen Grenzen zu allen Maßnahmen, Aufgaben und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert wird. Hierzu gehört die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben und Einrichtungen, die die übertragenen Aufgaben der Anstalt fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung ihrer Aufgaben kann die Anstalt Unternehmen gründen oder sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn der öffentliche Zweck der Anstalt dies rechtfertigt. Die Anstalt kann auch Mitgliedschaften in Verbänden sowie Vereinen begründen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

### **§ 3 Organe**

- (1) Organe der Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.
- (2) Die Organe der Anstalt handeln ausschließlich in deren Interesse. Die Rechte und Pflichten der Organe der Anstalt und ihrer Mitglieder werden durch die gesetzlichen Bestimmungen, diese Satzung und die jeweils geltenden Geschäftsordnungen der Organe bestimmt.
- (3) Der Verwaltungsrat und der Vorstand der Anstalt haben den Anstaltsträgern auf Verlangen Auskunft über sämtliche Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- (4) Die Mitglieder der Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht für die Mitglieder der Organe auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber den Organen der Anstalt und den Anstaltsträgern. § 40 Abs. 1 Satz 2 bis 6 NKomVG gelten entsprechend, wobei die Genehmigung nach § 40 Abs. 1 Satz 4 NKomVG durch die Hauptausschüsse aller Anstaltsträger zu erteilen ist.
- (5) Die Regelungen des § 41 NKomVG über Mitwirkungsverbote gelten für die Mitglieder der Organe der Anstalt entsprechend.

### **§ 4 Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem und höchstens zwei Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Sofern der Vorstand nur aus einem Mitglied besteht, ist für dieses durch den Verwaltungsrat mindestens ein Stellvertreter zu bestellen.
- (3) Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes oder deren Stellvertreter können durch den Verwaltungsrat durch Beschluss, der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Verwaltungsrates gefasst wird, vorzeitig abberufen werden.

## **§ 5 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Er vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Besteht der Vorstand aus mehr als einem Mitglied, gibt er sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand regelt durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder in der Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung unter den Vorstandsmitgliedern. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates, falls nicht der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt.
- (3) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Aufforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- (4) Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat halbjährlich in Form schriftlicher Berichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, über die Abwicklung des Wirtschaftsplans und über die wirtschaftliche Situation der Anstalt. Er berichtet dem Verwaltungsrat anlässlich der Verabschiedung des Jahresabschlusses und des Wirtschaftsplanes schriftlich über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans.
- (5) Im Falle von erfolgsgefährdenden Mindererträgen oder Mehraufwendungen, negativen Abweichungen vom Ergebnis des Wirtschaftsplans, Abweichungen vom Investitionsplan oder bei die Entsorgungssicherheit gefährdenden Ereignissen berichtet der Vorstand dem Verwaltungsrat unverzüglich.
- (6) Der Vorstand ist zuständig für Verpflichtungen nach dem Verpflichtungsgesetz.
- (7) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten, ausnahmsweise innerhalb von spätestens sechs Monaten, nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und zu unterschreiben und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen.
- (8) Satzungen, die durch die Anstalt erlassen werden, sind vom Vorstand zu unterzeichnen.

## **§ 6 Zusammensetzung des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Dem Verwaltungsrat gehören die Hauptverwaltungsbeamten der Anstaltsträger an. § 138 Abs. 2 Satz 2 NKomVG gilt entsprechend. Für das nach Satz 1 oder 2 entsandte Mitglied des Verwaltungsrates benennt die Vertretung des Anstaltsträgers eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die Beschäftigte oder der Beschäftigte der Anstaltsträgers ist.

- (3) Neben dem Mitglied nach Absatz 2 benennt jeder Anstaltsträger ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrates, das der Vertretung des Anstaltsträgers angehört und von dieser bestimmt wird, ferner eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für dieses Mitglied, die bzw. der ebenfalls diese Anforderungen erfüllt. Die von einem Anstaltsträger nach Absätzen 2 und 3 entsandten Mitglieder des Verwaltungsrates können sich in der Ausübung des Stimmrechts gegenseitig vertreten.
- (4) Des Weiteren gehört dem Verwaltungsrat eine bei der Anstalt beschäftigte Person an. Diese Person sowie ihr Vertreter werden von den Beschäftigten der Anstalt in Anwendung der Vorschriften des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) gewählt und von den Vertretungen der Anstaltsträger bestätigt. Die Mitgliedschaft dieser Verwaltungsratsmitglieder endet mit dem Ende der regulären Wahlperiode der Vertretungen oder beim Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 24, 25 Abs. 1 Satz 1 NPersVG. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ruht bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 26 NPersVG mit der Maßgabe, dass die Mitgliedschaft nicht nur bei einer außerordentlichen, sondern auch bei einer ordentlichen Kündigung ruht. Scheidet ein Mitglied, das als beschäftigte Person Mitglied des Verwaltungsrates ist, aus oder ruht seine Mitgliedschaft, so tritt zunächst der erste Vertreter an dessen Stelle. Scheidet der erste Vertreter aus oder ruht die Mitgliedschaft, so tritt der zweite Vertreter an dessen Stelle. Ist weder das Verwaltungsratsmitglied, das als beschäftigte Person der Anstalt Mitglied des Verwaltungsrates ist, noch einer seiner Stellvertreter vorhanden, findet § 110 Abs. 5 NPersVG entsprechende Anwendung.
- (5) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die einer Vertretung i.S.d. § 45 NKomVG angehören, endet mit dem Ende der Wahlperiode, dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretung oder einer Abberufung. Die übrigen Mitglieder werden auf fünf Jahre bestellt. Die ausscheidenden Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus. Legt ein Mitglied sein Amt nieder, bestimmt der Anstaltsträger, dem das Mitglied angehört, ein neues Mitglied.
- (6) Den Vorsitz des Verwaltungsrates nimmt, ab dem Beginn der Amtszeit des Verwaltungsrates und in der Reihenfolge der Aufzählung der Anstaltsträger in der Präambel dieser Satzung, im jährlichen Wechsel zwischen den vier Anstaltsträgern eines der beiden von dem jeweiligen Anstaltsträger entsandten Mitglieder des Verwaltungsrates wahr; dieses kann der jeweilige Anstaltsträger frei bestimmen.
- (7) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates erhält für die Teilnahme an jeder Sitzung als Entschädigung ein Sitzungsgeld, dessen Höhe sich aus der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates ergibt.

## **§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Dies schließt die Kontrolle der Kassengeschäfte ein. Auf Verlangen wird er durch den Vorstand über alle Belange der Anstalt informiert und erhält Einsicht in die Bücher und Schriften der Anstalt. Der Verwaltungsrat kann in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung dem Vorstand Weisungen erteilen. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (2) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt die Anstalt auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand nicht handlungsfähig ist.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet außerdem über folgende Geschäfte:
- a) den Erlass von Satzungen der Anstalt;
  - b) die Festlegung von Umlagen, Kostenerstattungen sowie allgemein geltender Tarife und Entgelte;
  - c) die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen;
  - d) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
  - e) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung;
  - f) die Umwandlung und Verschmelzung der Anstalt;
  - g) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Anstalt gegen einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder gegen den Vorstand;
  - h) die Bestellung und Abberufung des Vorstandes und dessen Stellvertretern sowie über Regelungen des Dienstverhältnisses der Mitglieder des Vorstandes;
  - i) die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers, im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt, sofern das Rechnungsprüfungsamt dies im Einzelfall zulässt (vgl. § 11 Abs. 5 und 6);
  - j) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses, sowie die Entlastung des Vorstandes;
  - k) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 9 oder höher des TVöD durch die Anstalt, im Einvernehmen mit dem Vorstand;
  - l) die Beschaffung von nicht im Wirtschaftsplan enthaltenen Investitionsgütern, deren Investitionssumme über einer vom Verwaltungsrat festzulegenden Wertgrenze liegt, sowie die Beschaffung von im Wirtschaftsplan enthaltenen Investitionsgütern im Falle von über der Wertgrenze liegenden Abweichungen vom Wirtschaftsplan;
  - m) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
  - n) den Abschluss von Kooperationsverträgen und den Abschluss von Verträgen mit Gesellschaften, an denen die Anstalt oder einer der Anstaltsträger unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist;
  - o) den Abschluss von Zweckvereinbarungen;
  - p) den Abschluss von Dauerschuldverhältnissen und von Geschäften außerhalb des Wirtschaftsplanes, deren Wert über einer vom Verwaltungsrat festzulegenden Wertgrenze liegt;

- q) den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Verträgen sowie die Ausübung wesentlicher Rechte aufgrund von Verträgen der Anstalt mit Gesellschaften, an denen die Anstalt oder einer der Anstaltsträger unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist;
- r) Geschäftsführungs- und Leitungsentscheidungen, die dem Vorstand obliegen, wenn ein Mitglied des Vorstandes bei diesen einem Mitwirkungsverbot nach § 3 Abs. 5 unterliegt;
- s) die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstandes; der Verwaltungsrat kann stattdessen eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 3).

Entscheidungen nach Satz 1 lit. a) und c) bedürfen der Zustimmung der Vertretungen der Anstaltsträger. In Bezug auf die Entscheidungen nach Satz 1 lit. b), f), n) und o) können die Vertretungen den seitens ihrer Gebietskörperschaft entsandten Mitgliedern Weisungen erteilen. Entscheidungen des Verwaltungsrates werden in ihrer Wirksamkeit nicht dadurch berührt, dass seine Mitglieder Weisungen nach Satz 3 nicht beachtet haben.

## **§ 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat tritt mindestens zwei Mal jährlich zusammen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Mindestens ein Vorstandsmitglied nimmt beratend an den Sitzungen teil, soweit dem nicht im Einzelfall ein Mitwirkungsverbot (vgl. § 3 Abs. 5) entgegensteht.
- (2) Die Sitzungen werden durch Ladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates anberaumt. Die Ladung erfolgt schriftlich oder, im Falle des Satzes 3, in Textform unter Angabe von Zeit und Ort der Sitzung sowie der Tagesordnung. Die elektronische Über-sendung (insbesondere per E-Mail) der Ladung nebst Tagesordnung ist ausreichend. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In notwendigen Einzelfällen beträgt die Ladungs-frist drei Werk-tage. Auf die Fristverkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. In dringenden Fällen kann die Tagesordnung zu Sitzungsbeginn durch Beschluss erweitert werden; dafür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich.
- (3) Jeder Anstaltsträger kann unter Angabe besonderer Gründe, die ein Zuwarten bis zu der nächsten turnusmäßigen Sitzung des Verwaltungsrates unangemessen erscheinen lassen, die Einberufung einer Sondersitzung des Verwaltungsrates verlangen. Für die Ladung zu dieser gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Sofern kein Mitglied des Verwaltungsrates dem widerspricht, können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Umlaufbeschlüsse sind in Textform zu fassen. Die Beschlussfassung kann durch Brief, Telefax oder E-Mail erfolgen.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrates ordnungsgemäß geladen sind und zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Im Umlauf-verfahren müssen alle Mitglieder beteiligt werden. Liegt die Beschlussfähigkeit nicht vor,

stellt der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Beschlussunfähigkeit fest. In diesem Falle lädt der Vorsitzende des Verwaltungsrates erneut nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 2.

- (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine Stimme; § 6 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt. Die Stimmen der von einem Träger entsandten Mitglieder können nur einheitlich abgegeben werden. Die Abstimmungen sind offen.
- (7) Die Sitzungsleitung obliegt dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates. Über die Sitzung und über gefasste Beschlüsse ist binnen vier Wochen nach der Sitzung eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der folgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates erhält eine Abschrift der Niederschrift.
- (8) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, die nach § 7 Abs. 3 dieser Satzung der Entscheidung des Verwaltungsrates bedürfen, kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Entscheidung des Verwaltungsrates nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Der Vorstand hat in diesem Falle den Verwaltungsrat unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

## **§ 9 Verpflichtungserklärungen**

- (1) Verpflichtende Erklärungen, die für die Anstalt abzugeben sind, bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunale Entsorgungsanstalt Nord-Niedersachsen gkAöR“ durch den Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes unterzeichnen für die Anstalt ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes. Andere Vertretungsberechtigte unterzeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“.
- (3) Erklärungen des Verwaltungsrates werden von dem Verwaltungsratsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat der Kommunalen Entsorgungsanstalt Nord-Niedersachsen gkAöR“ abgegeben.

## **§ 10 Finanzierung**

- (1) Jeder Anstaltsträger stellt der Anstalt im Wege der Umlage höchstens Kapitalmittel in Höhe von EUR 712.514,00 als Eigenkapitaleinlage zur Verfügung. Die Zurverfügungstellung dieser Mittel erfolgt bedarfsgerecht auf Anforderung des Vorstands in Abhängigkeit insbesondere vom Planungs- und Baufortschritt der durch die Anstalt zu errichtenden Bioabfallvergärungsanlage.
- (2) Für die seitens der Anstaltsträger in Anspruch genommenen Leistungen erhebt die Anstalt von diesen Jahresumlagen nach Maßgabe der folgenden Regelungen. Die Höhe

der jeweiligen Jahresumlage wird als Vorkalkulation bis zum 31. Dezember des Vorjahres auf Grundlage des Wirtschaftsplanes und der jeweiligen Planmengen des Anstaltsträgers ermittelt, und der Umlagebetrag wird auf dieser Grundlage als Abschlagszahlung in gleichen monatlichen Raten fällig.

- (3) Die Abschlussrechnung erfolgt jährlich im Folgejahr auf Basis einer Nachkalkulation unter Berücksichtigung der variablen und fixen Ist-Kosten sowie der Auslegungs- und Ist-Mengen.
- (4) Die Nachkalkulation berücksichtigt alle Ist-Kosten der Anstalt, die unter den Vorgaben des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes ansatzfähig sind.
- (5) Die Auslegungsmenge ergibt sich aus einer verbindlichen Mengenanmeldung der Anstaltsträger, die zum Zeitpunkt der Festlegung einer Prognosemenge für das europaweite Vergabeverfahren „Planung/Bau einer Bioabfall-Vergärungsanlage“ vom Verwaltungsrat beschlossen wird.
- (6) Die Zuordnung der Kosten zu variablen und fixen Kosten orientiert sich an der Kostenaufteilung gemäß der Vorkalkulation.
- (7) Die Abrechnung der variablen Ist-Kosten erfolgt anhand der Ist-Mengen der Anstaltsträger, wobei die Summe der variablen Ist-Kosten dividiert durch die Summe der Ist-Mengen die variablen Stückkosten ergibt, die anhand der Multiplikation dieser variablen Stückkosten mit den Ist-Mengen der Anstaltsträger auf diese verteilt werden.
- (8) Die Abrechnung der fixen Ist-Kosten erfolgt auf der Grundlage der Auslegungsmenge bzw. der verbindlichen Mengenanmeldungen der Anstaltsträger unter Berücksichtigung eines kooperativen Solidarprinzips in einer Mengenbandbreite von +/- 3% im Vergleich zur Auslegungsmenge. Bei der Anwendung der Abrechnung inklusive des Solidarprinzips gelten folgende Regelungen:
  - a. Die fixen Ist-Kosten werden anhand des Anteils der verbindlichen Mengenanmeldung des Anstaltsträgers an der Auslegungsmenge unter Berücksichtigung einer Mengenbandbreite von +/- 3% von der Auslegungsmenge zugerechnet.
  - b. Liegt die angelieferte Bioabfallmenge eines oder mehrerer Anstaltsträger unter oder über deren verbindlichen Mengenanmeldungen, werden die fixen Stückkosten für alle Anstaltsträger auf Grundlage der Auslegungsmenge ermittelt, solange die abweichenden Anliefermengen durch Mengen von einem oder mehreren Anstaltsträgern vollständig ausgeglichen werden können. Die Verteilung der fixen Kosten erfolgt in diesem Fall durch Multiplikation der fixen Stückkosten mit den Ist-Mengen des Anstaltsträgers.
  - c. Liegt die angelieferte Bioabfallmenge eines oder mehrerer Anstaltsträger unter oder über deren verbindlicher Mengenanmeldung und kann diese Mengenabweichung nicht gemäß lit. b ausgeglichen werden, werden Mengenabweichungen, die insgesamt +/- 3% im Vergleich zur Auslegungsmenge nicht übersteigen, solidarisch verteilt, indem die fixen Stückkosten unter Verwendung der Ist-

Mengen errechnet und anhand der Ist-Mengen der Anstaltsträger ausmultipliziert werden.

- d. Soweit die einzelnen Mengenabweichungen insgesamt zu einer Mengenabweichung führen, die über die Bandbreite von +/- 3% im Vergleich zur Auslegungsmenge hinausgeht, werden die fixen Stückkosten anhand der Summe der fixen Ist-Kosten, dividiert durch die Auslegungsmenge zzgl. 3% für den Fall von Mengenüberschreitungen und abzüglich 3% für den Fall von Mengenunterschreitungen ermittelt. Die ermittelten fixen Stückkosten werden mit den jeweils in der Bandbreite gewichteten Ist-Mengen der Anstaltsträger (= Solidarmenge) ausmultipliziert.
- e. Wird die jährliche Auslegungsmenge so überschritten, dass Bioabfälle teilweise extern entsorgt werden müssen, sind die hierdurch entstandenen Kosten von den jeweiligen Anstaltsträgern zu vergüten, die diese Zusatzmengen angeliefert haben. Diese Zusatzkosten werden im Rahmen der Nachkalkulation separat nachgewiesen und abgerechnet.

## **§ 11 Wirtschaftsführung**

- (1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Anstalt erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches
- (2) Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.
- (3) Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Wirtschaftsplan i.S.v. § 10 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) aufzustellen. Der Wirtschaftsplan ist in einen Erfolgsplan i.S.v. § 11 KomAnstVO und einen Vermögensplan i.S.v. § 12 KomAnstVO zu gliedern. Der Wirtschaftsplan ist dem Verwaltungsrat vorzulegen.
- (4) Für jedes Wirtschaftsjahr sind innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres ein Jahresabschluss nach den Maßgaben des § 17 KomAnstVO, ein Lagebericht gemäß § 289 des Handelsgesetzbuches und eine Erfolgsübersicht i.S.v. § 19 Abs. 2 KomAnstVO aufzustellen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind dem Verwaltungsrat vorzulegen.
- (5) Der Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Diesem sind alle zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung notwendigen Unterlagen und Angaben zur Verfügung zu stellen. Der Wirtschaftsprüfer als Abschlussprüfer nach Satz 1 wird durch das nach Absatz 6 zuständige Rechnungsprüfungsamt oder, wenn das Rechnungsprüfungsamt dies zulässt, durch den Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem nach Absatz 6 zuständigen Rechnungsprüfungsamt beauftragt.
- (6) Die für die Jahresabschlussprüfung zuständige Stelle ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osterholz. Dieses leitet den Rechnungsprüfungsämtern der anderen Anstaltsträger seine Prüfungsberichte, die Jahresabschlüsse der Anstalt und die Prüfungsberichte der beauftragten Abschlussprüfer zur Kenntnisnahme zu.

- (7) Die Anstalt legt den Anstaltsträgern alle für den konsolidierten Gesamtabchluss nach § 128 Abs. 4 bis 6 und § 129 NKomVG erforderlichen Unterlagen und Belege so rechtzeitig vor, dass diese einen konsolidierten Gesamtabchluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufstellen können.
- (8) Die Anstalt richtet nach Maßgabe der Regelungen des § 8 KomAnstVO eine Kasse ein. Es gelten § 126 Abs. 2 bis 4 NKomVG und §§ 42, 43 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO). Der Vorstand oder ein von ihm bestimmter Mitarbeiter, der nicht in der Kasse beschäftigt ist, überwacht die Kasse (Kassenaufsicht). Die Zahlungsabwicklung wird durch die Kassenaufsicht mindestens einmal jährlich unvermutet geprüft; eine Kassenprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt findet nicht statt. Die Kontrolle der Kassengeschäfte obliegt dem Verwaltungsrat im Rahmen der Überwachung der Geschäftsführung nach § 7 Abs. 1 Satz 1.

## **§ 12 Annahme von Zuwendungen**

- (1) Für Zuwendungen bis EUR 2.000,00 ist der Vorstand zuständig; sie müssen an zentraler Stelle mit dem Namen und der Adresse der Zuwendungsgeberin bzw. des Zuwendungsgebers sowie mit Betrag und Zweck schriftlich dokumentiert werden. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat jährlich eine Übersicht über die Zuwendungen gemäß Satz 1 vorzulegen.
- (2) Für Zuwendungen ab EUR 2.000,01 ist der Verwaltungsrat zuständig.

## **§ 13 Bekanntmachungen**

- (1) Die Anstalt hat nach Maßgabe des § 29 KomAnstVO ortsüblich bekannt zu machen:
  1. den Beschluss über den Jahresabschluss;
  2. den Beschluss über die Ergebnisverwendung;
  3. den Beschluss über die Entlastung des Vorstandes;
  4. den Bestätigungsvermerk oder den Vermerk über die Versagung nach § 27 Abs. 2 KomAnstVO;
  5. Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 27 Abs. 3 Satz 2 KomAnstVO.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen durch die sämtlichen Anstaltsträger nach den für den jeweiligen Anstaltsträger geltenden Vorschriften über die Bekanntmachung. Bekanntmachungen veranlasst der Vorstand gegenüber den Anstaltsträgern.

## **§ 14 Personal**

Die Anstalt kann von den Anstaltsträgern abgeordnete Beamte einsetzen, wenn ihr nach § 3 Abs. 2 NKomZG i.V.m. § 143 NKomVG hoheitliche Aufgaben übertragen sind.

## **§ 15 Gleichstellung**

- (1) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten nach § 3 Abs. 5 NKomZG i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 bis 3 NKomVG nimmt die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Cuxhaven wahr. § 9 Abs. 2 Satz 4 und 5 und Abs. 3 bis 7 NKomVG gelten entsprechend; es gilt dabei § 147 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.
- (2) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.
- (3) Das Niedersächsische Gleichberechtigungsgesetz (NGG) ist anzuwenden.

## **§ 16 Änderung dieser Satzung**

Eine Änderung dieser Satzung erfordert neben einem Beschluss des Verwaltungsrates die Zustimmung der Vertretungen aller Anstaltsträger.

## **§ 17 Auflösung der Anstalt**

- (1) Die Anstalt kann aufgrund Beschlusses der Hauptorgane aller Anstaltsträger aufgelöst werden.
- (2) Die übertragenen Aufgaben sowie alle übrigen Rechte und Pflichten gehen im Falle der Auflösung an die Anstaltsträger zurück.
- (3) Im Falle der Auflösung der Anstalt erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, sofern nicht durch Beschluss des Verwaltungsrates andere Liquidatoren bestellt werden. Das anhand einer Liquidationsbilanz ermittelte Liquidationsergebnis fällt bei Auflösung entsprechend ihren Anteilen am Stammkapital, an die Anstaltsträger zurück. Dies geschieht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge.
- (4) Im Zeitpunkt der Auflösung der Anstalt von den Anstaltsträgern an die Anstalt zugewiesene Beamte sowie im Zeitpunkt der Anstaltsgründung von den Anstaltsträgern auf die Anstalt übergeleitete Beschäftigte gehen bei Auflösung an den jeweiligen Anstaltsträger zurück.
- (5) Abweichend von Absatz 3 und vorbehaltlich einer einvernehmlichen anderweitigen Vereinbarung kann jeder der Anstaltsträger die Übernahme der durch die Anstalt errichteten Bioabfallvergärungsanlage nebst Grundstück und allen weiteren Sachmitteln der Anstalt verlangen. Das Verlangen ist binnen einer Frist von drei Monaten ab dem zeitlich letzten Beschluss der Hauptorgane der Anstaltsträger gemäß Absatz 1 schriftlich gegenüber den jeweils anderen Anstaltsträgern auszusprechen. Stellen mehrere Anstaltsträger das Übernahmeverlangen, ist die Bioabfallvergärungsanlage nebst Grundstück und weiteren

Sachmitteln auf denjenigen Anstaltsträger zu übertragen, der hierfür den höchsten Übernahmepreis anbietet. Stellt nur ein Anstaltsträger das Übernahmeverlangen, wird der Übernahmepreis, vorbehaltlich einer einvernehmlichen anderweitigen Einigung der Anstaltsträger, durch einen durch die Industrie- und Handelskammer in deren Zuständigkeitsbereich die Anstalt ihren Sitz hat benannten Sachverständigen (Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) ermittelt. Maßgeblich ist der Buchwert (Nennbetrag des Stammkapitals zuzüglich etwaiger Rücklagen und eines etwaigen Jahresüberschusses bzw. Bilanzgewinns sowie abzüglich eines etwaigen Jahresfehlbetrags bzw. Bilanzverlustes) der Anstalt zum Zeitpunkt der Übernahme. Stille Reserven und – soweit nicht bilanziert – ein Firmenwert, sonstige immaterielle Vermögensgegenstände und schwebende Geschäfte (jedoch nicht dadurch bedingte Drohverlustrückstellungen) bleiben außer Ansatz (Buchwertabfindung). Bei der Ermittlung des Buchwertes können bei der Bewertung des Anlagevermögens Wiederbeschaffungszeitwerte berücksichtigt werden, soweit diese kommunalabgabenrechtlich zulässig bei der Ermittlung der jährlichen Umlagen angewendet wurden und soweit dieser Wertansatz vom Sachverständigen bestätigt wird. Der zu zahlende Übernahmepreis wird zu gleichen Teilen unter den Anstaltsträgern aufgeteilt (25 %).

### **§ 18 Kündigung der Anstalt**

- (1) Die Trägerschaft an der Anstalt kann von jedem Anstaltsträger gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren möglich. Eine Kündigung ist frühestens zum Ablauf von 20 Jahren ab dem in § 2 Abs. 1 Satz 1 geregelten Zeitpunkt möglich (Festlaufzeit). Die Festlaufzeit verlängert sich im Falle der Nichtkündigung um jeweils fünf Jahre.
- (2) Im Falle einer Kündigung gilt § 17 entsprechend. Das Übernahmeverlangen gemäß § 17 Abs. 5 Satz 1 ist in diesem Falle bis spätestens 12 Monate vor Ablauf der Anstaltsträgerschaft (Laufzeit) auszusprechen.

### **§ 19 Öffnung der Anstalt für die Beteiligung Dritter**

Im Interesse einer möglichst wirtschaftlichen Ausgestaltung und einer effizienten Erfüllung der übertragenen Aufgaben ist es Ziel der Anstalt, weitere Kommunen oder kommunale Unternehmen als Partner zu gewinnen. Deren Beteiligung erfolgt auf der Grundlage der Regelungen der §§ 2, 3 NKomZG.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist von den Anstaltsträgern nach den jeweiligen Vorschriften, die für die Verkündung von Rechtsvorschriften gelten, zu verkünden. Sie tritt am Tag nach ihrer Verkündung durch den letzten die Satzung verkündenden Anstaltsträger, jedoch frühestens am 1. September 2020, in Kraft.